



Frau
Andrea Lindholz, MdB
Vorsitzende des Ausschusses
für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 29.5.2018

1. Vors. m.d.B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache
2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. BE, Obl. Sekr.

Stephan Mayer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

an _____

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

3. Wv
4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11060
FAX +49(0)30 18 681-11137

PStM@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

May 29/18

Berlin, 29. Mai 2018

Sehr-geehrte Frau Vorsitzende,

anbei darf ich Ihnen die Antworten des BMI auf den mit Schreiben vom 24. Mai 2018 durch Frau MdB Amtsberg übermittelten Fragenkatalog übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Mayer

Sondersitzung des BT Innenausschusses am 29.05.2018
„Korruptionsverdacht in der BAMF Außenstelle Bremen“
- Fragenkatalog der Fraktion Bündnis90/Die Grünen -

Vor der Klammer: wie ist der Stand der Ermittlung in der Strafanzeige gegen Präsidentin Cordt wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt? Richtet sich die Strafanzeige noch gegen weitere Personen aus dem Leitungsstab des BAMF und wenn ja, gegen wen?

Im Zusammenhang mit den Vorfällen in der BAMF-Außenstelle Bremen und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zum Verdacht der Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung ist eine Strafanzeige eines Bürgers gegen die Präsidentin des BAMF und 3 weitere Mitarbeiter/innen bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg eingegangen. Die Staatsanwaltschaft hat bisher kein Ermittlungsverfahren gegen Frau Cordt eingeleitet und prüft derzeit die Einleitung; lediglich ein Az. wurde vergeben, allerdings nur, um den Vorgang administrativ bearbeiten zu können.

I. Themenkomplex Vorfälle/Ermittlungsverfahren im Ankunftszentrum des BAMF in Bremen

Wann war Minister Seehofer erstmalig von wem über die Vorgänge in der Außenstelle Bremen informiert, was waren konkrete Reaktionen?

Herr Bundesminister Horst Seehofer hat am 19. April 2018 durch eine an diesem Tag versandte auch an das BMI gerichtete polizeiliche Meldung der Zentralen Antikorruptionsstelle beim Senator für Inneres Bremen im Zusammenhang mit den Durchsuchungen der Staatsanwaltschaft in den Räumen der Verdächtigen Kenntnis von den Vorgängen in der Bremer-Außenstelle erlangt. Unmittelbar nach Bekanntwerden wurde von der Fachebene im BMI vom BAMF Aufklärung verlangt.

Wurde –und wenn ja wann, der Innensenator der Hansestadt Bremen über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen die ehemalige Leiterin des Ankunfts-

szentrums U.B. und die Auswirkungen auf das Bremer Ankunftszentrum informiert?

Wurde Innensenator Mäurer vom BMI über den am 23.5. 2018 verfügten Stopp der Bearbeitung von Asylverfahren im Ankunftszentrum Bremen informiert?

- Mit Schreiben vom 08.05.2018 informiert Präsidentin BAMF den Innensenator Mäurer darüber, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vorfälle die betroffenen Bescheide auf Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft an zentraler Stelle geprüft werden.
- Auf der IMK-Vorkonferenz am 15./16. 05.2018 gab St Teichmann für die Staatssekretäre und Staatsräte der Ländern eine Kurzunterrichtung.
- Am 18. 05.2018 übersandte St Teichmann den zuständigen Bremer Staatsrat Ehmke eine zusammenfassende Informationen des BAMF zum Bericht der Internen Revision zu Vorfällen in Bremen.
- Mit Schreiben vom 23.05.2018 (Postausgang BMI 25.05.2018) wendet sich Herr Bundesminister an Herrn Mäurer.
- Am 23.05.2018 hat ein Telefonat zwischen Herrn Bundesminister und Herrn Mäurer stattgefunden.
- Am 25.05.2018 Gespräch von St Teichmann und Präsidentin BAMF in Bremen mit Bremer Staatsrat Ehmke.

Wann wurde Präsidentin Cordt von wem über Unregelmäßigkeiten im Bremer Ankunftszentrum informiert, nachdem der zuständige Abteilungsleiter im Februar 2017 von einem Gruppenleiter Informationen sowie Vorschläge zum weiteren Vorgehen bekommen hatte?

Frau Präsidentin Cordt hat die am 17.03.2017 erstellte Leitungsvorlage über das Ergebnis des Disziplinarverfahrens gegen Fr. B. - Kürzung der Dienstbezüge - am

23.03.2017 gebilligt. Mit der Vorlage hat sie erstmals von dem Disziplinarverfahren Kenntnis erlangt.

Ergänzender Hinweis zum in der Frage angesprochenen Mailverkehr: Die Präsidentin sowie das zuständige Leitungsmitglied haben nur die Ursprungsemail der Vorsitzenden des Örtlichen Personalrats an den zuständigen Gruppenleiter vom 13.02.2017 nachrichtlich erhalten.

Wieso hat Präsidentin Cordt bei der Innenausschuss-Sitzung im April 2018 diese behördeninterne E-Mail aus dem Februar 2017 mit keinem Wort erwähnt?

In der Innenausschuss-Sitzung am 25. April 2018 hatte die Präsidentin über das Disziplinarverfahren aus dem Jahre 2016 und die disziplinarrechtliche Ahndung im März 2017 berichtet. Die behördeninterne E-Mail gehörte zu den Hinweisen, die ausweislich des Mailverkehrs des zuständigen Abteilungsleiters für Personal dahingehend einbezogen wurden, dass durch den Vorgang keine neuen Erkenntnisse gegen Frau B. vorliegen, sondern nur Vorgänge, die bereits im Disziplinarverfahren untersucht wurden.

Wie erklärt Präsidentin Cordt, dass sie zwar im Verteiler der Ausgangsmail des Gruppenleiters an die Leitung war, aber die Antwort zur Verfahrensweise in Bremen „es soll nicht alles bis ins Detail geprüft werden“ und dies solle „geräuschlose“ geschehen, nicht zur Kenntnis bekommen haben will?

Diese E-Mail wurde auf Arbeitsebene ausgetauscht und war nach aktueller Recherche nicht Teil der Berichterstattung an die Leitung.

Frau Cordt sprach in einer Pressekonferenz am 18.05.2018 (Zusammenfassende Informationen aus der Pressekonferenz vom 18.5. in Berlin / Bericht der Internen Revision zu Vorfällen in Bremen – sh. Anlage) im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht der Internen Revision am 11.5. 2018 von „Inplausibilitäten in der Verfahrensbearbeitung“.

Was ist damit genau gemeint? Und um welche Fallkonstellationen außerhalb der Nichtbeachtung der Dublin-Verordnung handelt es sich?

Die Interne Revision hat bei den Überprüfungen der Verfahren Implausibilitäten in der Verfahrensbearbeitung festgestellt. Implausibilität bedeutet nicht automatisch, dass die Entscheidung so nicht hätte getroffen werden dürfen und folglich ein Widerruf zu prüfen ist. Als Gründe für die fehlende Plausibilität bei den Entscheidungen der Außenstelle Bremen nannten die Prüfenden der Internen Revision u.a. folgende Kategorien:

- Keine ausreichende Klärung der Identität
- Keine Klärung der Staats- und Volkszugehörigkeit
- Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt
- Kein zulässiger Antrag
- Keine Klärung des Asylgrunds
- Dublin-Regeln nicht beachtet
- Fragebogen (schriftl. Verfahren) unvollständig oder lag nicht vor.

*Wieso und von wem wurde die interne Revision zunächst beauftragt, **zunächst nur eine Stichprobe von 161 Verfahren einer vertieften Prüfung zu unterziehen, obwohl in 4.568 Fällen schon bekannt war**, dass die Asylantragsteller von den Rechtsanwaltskanzleien vertreten wurden, gegen die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren laufen?*

Es war zunächst nicht bekannt, dass die Staatsanwaltschaft gegen diese beiden Rechtsanwaltskanzleien ermittelt. Auf Nachfrage durch das Bundesamt wurde am 24.04.2018 durch die Staatsanwalt mitgeteilt, dass gegen Rechtsanwaltskanzleien ermittelt wird. Namen wurden nicht benannt. Auf erneute Nachfrage zu den Ermittlungen teilte die Staatsanwaltschaft Bremen am 11.05.2018 dem Bundesamt die Namen der Rechtsanwälte mit, gegen die sich das Verfahren richtet.

Wie kann es aus Sicht des BMI bzw. der BAMF-Leitung dazu kommen, dass in rund 30 % der in der Außenstelle Bremen entschiedenen Fälle zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung keine erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde, bzw. diese verspätet erfolgte?

Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist gemäß § 16 Abs. 1 AsylG durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. In den Dienstanweisungen

Asyl und Asylverfahrenssekretariat ist vorgegeben, dass die ED-Behandlung in der Regel im Rahmen der Asylantragstellung erfolgt. Ist dies nicht geschehen (z.B. bei schriftlicher Antragstellung), ist die ED-Behandlung im Rahmen der Anhörung bzw. informatorischen Anhörung nachzuholen. Wird keine Anhörung bzw. informatorische Anhörung durchgeführt, ist eine Ladung zur ED-Behandlung zu veranlassen. Auch im schriftlichen Verfahren war daher in jedem Fall eine ED-Behandlung durchzuführen. Es galten für die Außenstelle Bremen keine Ausnahmen.

Anhand der vorliegenden Prüfergebnisse der Internen Revision hat sich der Eindruck verfestigt, dass in der Außenstelle Bremen bewusst Vorschriften und Regelungen vernachlässigt wurden.

Wieso werden nun über die von der Internen Revision überprüften 4.568 Verfahren aus dem Ankunftszentrum Bremen nunmehr 18.000 positiv entschiedene Asylverfahren aus Bremen – zurückliegend bis ins Jahr 2000 – überprüft, obwohl hier keine der im Fokus stehenden Rechtsanwaltskanzleien beteiligt sind?

Der Vergleich der Prüfung der Internen Revision ergab, dass sich die festgestellten Abweichungen und Regelverstöße auf die Außenstelle Bremen fokussieren. Für die anderen untersuchten dezentralen Organisationseinheiten sind sie nicht zu identifizieren. Aufgrund der festgestellten Verfahrensmängel in den überprüften 4.568 Verfahren und der Verfestigung des Eindrucks bewusster Vernachlässigung von Vorschriften und Regelungen in der Außenstelle Bremen soll nun auch die Überprüfung der rund 18.000 positiv entschiedenen Asylverfahren seit dem Jahr 2000 erfolgen und geprüft werden, ob auch hier asyl- und personalrechtliche Konsequenzen ergriffen werden müssen.

Wer ist der in den zusammenfassenden Informationen von der Pressekonferenz genannte „externe Ermittlungsführer für die Disziplinarverfahren“ und welchen genauen Auftrag hat er/sie für welchen Zeitraum?

Es ist vorgesehen, für die Bearbeitung der Disziplinarverfahren im BAMF im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Außenstelle Bremen einen externen Ermittlungsführer zu beauftragen. Dieser wird zeitnah benannt werden. Seine Aufgabe

wird sein, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und hierbei sowohl be- als auch entlastende Aspekte zu ermitteln.

Wann und wen hat die Interimsleiterin des Bremer Ankunftsentrums in der Leitung des BAMF in Nürnberg über ihre Erkenntnisse über die Arbeitsweise in Bremen informiert? Hat es im Februar 2018 ein Gespräch zwischen Frau J.S. und der Leitungsebene in der Zentrale gegeben?

Frau S. hat am 25.02.2018 einen 40-seitigen Bericht an den Leiter des operativen Bereichs gesendet, welcher diesen Bericht an den Vizepräsidenten übersendete. Am 26.02.2018 wurde der 40-seitige Bericht an die Staatsanwaltschaft Bremen gesendet.

Am 28.02.2018 führten der Leiter des operativen Bereichs und der Vizepräsident ein Personalgespräch mit Frau S. In diesem Gespräch wurde ausdrücklich auf die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hingewiesen.

Ergänzender Hinweis: Von den Fällen, die in einer eigeninitiativ verfassten 100-seitigen schriftlichen Darstellung der interimweise eingesetzten Außenstellenleiterin Frau S. aufgeführt wurden, waren bereits rund 90 Prozent schon in die Prüfung einbezogen, die im Herbst 2017 durch die Interne Revision begonnen wurde.

Was sind genau die konkreten Vorwürfe aus dem Bericht von Frau J.S. an die BAMF-Leitung, es mit der Aufklärung der Vorfälle nicht so genau zu nehmen, die über den Bericht der Internen Revision des BAMF hinaus gehen?

Die Verfasserin der Darstellung Frau S. äußert den Verdacht, dass

- der BAMF-Hausleitung kein Interesse an einer echten Aufklärungsarbeit habe, um nicht dem Ansehen des Bundesamtes zu schaden;
- die BAMF-Zentrale selbst in die Angelegenheit verstrickt sei;
- „durch die langjährige Billigung der Machenschaften in Bremen“ „über viele Jahre die Verleitung zur rechtsmissbräuchlichen Asylantragstellung indirekt gefördert“ sei.

Konkret wird außerdem der Verdacht geäußert, dass durch die BAMF-Zentrale komplette Akten nachträglich gelöscht wurden, „um Beweismittel zu vertuschen“.

Stellungnahme des BAMF zu dem Vorwurf: Für das Löschen von elektronischen Akten im Bundesamt gibt es Regeln und Zuständigkeiten; aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben sind regelmäßig Löschungen notwendig. Aufgrund von Hinweisen der Bundesdatenschutzbeauftragten im Jahr 2017, wonach Löschfristen überschritten gewesen seien, wurde ein Löschkonzept entwickelt und umgehend umgesetzt. Die in dem Bericht von Frau Josefa S. erwähnten Löschungen sind Teil dieser regelkonformen Maßnahmen. Unregelmäßigkeiten sind hierbei nicht ersichtlich. Das BAMF überprüft aber aktuell noch einmal alle Löschungen. Bei unrechtmäßigem Löschen werden personalrechtliche Konsequenzen geprüft.

Grundsätzlich geht das Bundesamt sämtlichen Hinweisen nach. Aufgrund der laufenden Ermittlungen von Bundesamt und Staatsanwaltschaft kann dazu aktuell keine abschließende Antwort gegeben werden. Vertuschungsversuche in der Nürnberger Zentrale wurden jedoch nicht festgestellt.

Kann das BMI ausschließen, dass Akten in Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Bremen gelöscht wurden, wie Frau J.S. in der Presse zitiert wird?

BMI kann den gesamten Sachverhalt erst bewerten, wenn dieser umfassend aufgeklärt ist. Dieser Prozess dauert an.

Für das Löschen von elektronischen Akten im Bundesamt gibt es Regeln und Zuständigkeiten; aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben sind regelmäßig Löschungen notwendig. Aufgrund von Hinweisen der Bundesdatenschutzbeauftragten im Jahr 2017, wonach Löschfristen überschritten gewesen seien, wurde ein Löschkonzept entwickelt und umgehend umgesetzt. Die in dem Bericht erwähnten Löschungen sind Teil dieser regelkonformen Maßnahmen. Unregelmäßigkeiten sind hierbei nicht ersichtlich.

Ergänzender Hinweis: Löschrechte besitzt nur eine eingegrenzte Anzahl von Mitarbeitern, die speziell für reguläre Löschvorgänge zuständig sind. Im Zuge eines Erlasses des Bundesinnenministeriums, Löschungen aktuell gänzlich auszusetzen, wurden auch diesem eng eingrenzten Mitarbeiterkreis der Zugriff entzogen.

Was war der konkrete Arbeitsauftrag an Frau J.S. bei der Versetzung nach Bremen? Wie lange sollte ihr Arbeitseinsatz dauern? Wer hatte die Versetzung nach Bremen seinerzeit veranlasst? War es der Auftrag an Frau J.S. einen Bericht über von ihr gewonnene Erkenntnisse zu erstellen?

Frau S. war beauftragt, ab dem 01.01.2018 die Dienstgeschäfte als amtierende Leiterin in der Außenstelle Bremen zu führen, bis das offizielle Stellenbesetzungsverfahren für die Außenstellenleitung abgeschlossen ist. Sie sollte in der Funktion für den rechtskonformen Ablauf der Asylverfahren und -bescheide sorgen.

Frau S. hatte keinen Auftrag, einen Bericht über von ihr gewonnene Erkenntnisse zu erstellen. Sie wurde u.a. im Personalgespräch am 28.02.2018 ausdrücklich auf die laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hingewiesen. Sie war wiederholt auf die Rolle des Justizariats des BAMF als Kontaktstelle zur Staatsanwaltschaft hingewiesen worden; bekanntgewordene Sachverhalte sollten offen und transparent über diesen Weg der Staatsanwaltschaft – ohne Filterfunktion – zugänglich gemacht werden.

Wieso hat der parlamentarische Staatssekretär Stephan Mayer nach dem Gespräch mit Frau J.S. am 4.4. 2018 nicht Minister Seehofer über die Causa Bremen informiert – obwohl bekannt war, dass der Minister zwei Tage später, am 6.4. 2018, seinen Antrittsbesuch in der Zentrale des BAMF in Nürnberg machte?

Herr PSt Mayer wollte zunächst selbst die Vorwürfe hinsichtlich der BAMF-Außenstelle Bremen inhaltlich prüfen und substantiieren, bevor er den Bundesinnenminister davon in Kenntnis setzt. Der Bericht von Frau Schmid ging ihm per E-Mail in seinem Abgeordnetenbüro am späten Abend des 04.04.2018 zu. Vor dem Besuch des Bundesinnenministers in der BAMF-Zentrale in Nürnberg am Vormittag des 06.04. war es ihm insbesondere aufgrund des Umstandes, dass er das Abgeordnetenbüro am 04.04. verlassen hatte und sich ab dem 06.04. auf einer Auslandsdienstreise befand, nicht möglich, den 99 Seiten umfassenden Bericht zu lesen.

Wie viele Beschäftigte des Bremer Ankunfts zentrums sind/werden nun auf welche anderen Außenstellen/Ankunfts zentren des BAMF verteilt?

Neun Beschäftigte erhielten Zuweisungen zur Außenstelle des Bundesamts in Hamburg (teils erfolgte vorerst eine Zuweisung zur Außenstelle Oldenburg, jetzt befinden sich diese Beschäftigten alle in der Außenstelle Hamburg).

54 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben weiter in der Außenstelle Bremen.

Gegen wie viele Beschäftigte des Bremer Ankunfts zentrums laufen staatsanwaltschaftliche bzw. disziplinarrechtliche Ermittlungen?

Gegen eine Beamtin laufen staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. Gegen sechs Beamte und einen Tarifbeschäftigten laufen disziplinarrechtliche/arbeitsrechtliche Ermittlungen.

Betrifft die Maßnahme vom 23.5. 2018 von Minister Seehofer gegen das Bremer Ankunfts zentrum auch die Beschäftigten in der Integrationsabteilung und weiteren nicht mit Asylverfahren befassten Abteilungen?

Entsprechend der Weisung des Bundesinnenministers wurde am 23.05.2018 die Asylverfahrensbearbeitung in der Außenstelle Bremen eingestellt. Die Zugriffe aller Beschäftigten zu den IT-Fachverfahren (MARiS für Asylverfahren; INGE für Integrationskursverwaltung) sind gesperrt. Über den weiteren Einsatz wird aktuell entschieden, zwischenzeitlich finden Schulungen für die Beschäftigten statt. Dafür wird aktuell ein umfassender Qualifizierungsplan erarbeitet.

Wie viele und welche Beschäftigte werden mit der Prüfung der 18.000 Fälle aus Bremen wie lange beschäftigt sein und was bedeutet dies für die Arbeit des BAMF in anderen Bereichen?

Mit der Prüfung der rund 18.000 Fälle der Außenstelle Bremen werden rund 70 Beschäftigte für ca. drei Monate betraut sein. Bedingt durch diese zusätzlichen Personalentzüge besteht das Risiko, dass der Bestand an anhängigen Verfahren im nationalen Asylverfahren von gegenwärtig rd. 50.000 Verfahren auf rund 80.000 Verfahren anwächst. Die Zielgröße der Bearbeitungsdauer für neue Asylverfahren seit dem Jahresbeginn 2017 von 3,0 Monaten kann dann nicht gehalten werden.

Hat es 2015 und 2016 BAMF-interne Weisungen gegeben, überlasteten BAMF-Außenstellen Asylverfahren abzunehmen und deswegen Doppel-Akten anzulegen? Wie lange galt diese Weisung und hat hiervon auch die Außenstelle in Bremen Gebrauch gemacht, indem sie Fälle von niedersächsischen Außenstellen bearbeitet hat?

Eine entsprechende Weisung ist nicht bekannt. Es gab die sog. Vorakten, die vor der eigentlichen Antragsannahme angelegt wurden, wenn ED-Behandlungen – z.B. in den Bearbeitungsstraßen – durchgeführt wurden. Im Regelprozess wurden diese Vorakten im Rahmen der Antragsannahme beim Bundesamt in eine normale Akte überführt. Allerdings waren in den Jahren 2015/16 viele neu eingestellte Beschäftigte gerade in der Antragsannahme eingesetzt, die diese Überführung mangels Fachkompetenz nicht durchgeführt hatten, sodass Doppelakten geführt wurden. Dies entsprach nicht der Weisungslage und wurde zwischenzeitlich korrigiert.

II. Themenkomplex Bamf-interne Untersuchungen in weiteren BAMF-Außenstellen bzw. Ankunftscentren

In welchen Außenstellen und warum werden neben Bremen stichprobenartig Entscheidungen geprüft?

Es werden repräsentative Stichproben von negativen und positiven Entscheidungen des Jahres 2017 aus allen operativen Einheiten geprüft, deren Schutzquoten Ab-

weichungen i.H.v. mehr als 10 Prozentpunkten von den jeweiligen sog. Referenzschutzquoten aufweisen. Dies betrifft folgende zehn Außenstellen:

- Bad Berleburg: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt unter der sogenannten Referenzschutzquote
- Bonn: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt über der sogenannten Referenzschutzquote
- Diez: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt über der sogenannten Referenzschutzquote
- Dortmund: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt über der sogenannten Referenzschutzquote
- Eisenhüttenstadt: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt unter der sogenannten Referenzschutzquote
- Ingelheim/Bingen: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt über der sogenannten Referenzschutzquote
- Neustadt: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt über der sogenannten Referenzschutzquote
- Rendsburg: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt über der sogenannten Referenzschutzquote
- Schweinfurt: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt unter der sogenannten Referenzschutzquote
- Zirndorf: Für das Jahr 2017 berechnete Schutzquote liegt unter der sogenannten Referenzschutzquote

Werden hierbei auch negative Entscheidungen in die stichprobenartige Überprüfung einbezogen mit welcher Konsequenz?

Ja, es werden auch negative Entscheidungen in die stichprobenartige Überprüfung einbezogen. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, werden die erforderlichen Konsequenzen gezogen.

Inwieweit ist das Handeln der zur Rede stehenden Außenstellen Folge unklarer Anweisungen der Hausspitze/ Ermessen oder gar auf konkrete Anweisungen seitens der Hausspitze zurückzuführen?

Anhand der vorliegenden Prüfergebnisse verfestigt sich der Eindruck, dass in Bremen bewusst Vorschriften und Regelungen missachtet wurden; also nicht der geltenden Weisungslage des Bundesamts gefolgt wurde. Die Frage, ob die Beteiligten möglicherweise von der ehemaligen Außenstellenleiterin Frau B. angewiesen wurden, widerrechtlich zu agieren, ist Bestandteil der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der personal-/ arbeitsrechtlichen Überprüfung durch das Bundesamt. Fest steht jedoch, dass die geprüften Akten keine Remonstration erkennen lassen.

Handelt es sich bei dem Prüfteam der Internen Revision um dieselben Personen, die die 18.000 Bremer Fälle überprüfen sollen?

Nein, für die Überprüfung der rund 18.000 Bremer Fälle wurde eine separate Prüfgruppe im operativen Bereich eingerichtet. Ein Teil der Prüfkkräfte (ca. 15) war auch an den Prüfungen der Internen Revision beteiligt.

Sind die jeweiligen Innenressorts bzw. Integrationsministeriumsressorts der betroffenen Bundesländer darüber informiert worden, dass an BAMF-Standorten ihres Landes Überprüfungen von Asylbescheiden erfolgen?

Der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport sowie der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen wurden durch das Bundesamt informiert. Zudem wurden alle Bundesländer informiert, in welchen die Stichprobenüberprüfungen stattfinden.

Sind die jeweiligen Verwaltungsgerichte über die Überprüfung von Asylentscheidungen und den Gesamtprüfauftrag informiert worden?

Wenn es im Gefolge der Prüfungen zur Rücknahme von Entscheidungen kommt, werden selbstverständlich auch die Gerichte informiert.

Wieso erteilt die BAMF-Leitung erst jetzt den Auftrag, signifikante Abweichungen bei den Entscheidungen einzelner Außenstellen, durch die Interne Revision zu überprüfen, wo doch eine Studie der Universität Konstanz dies bereits im vergangenen Jahr aufgelistet hat und das Thema auch mehrfach Beratungsgegenstand im Innenausschuss des Bundestages war?

Hinweis: Die Stichprobenüberprüfung erfolgt durch die Prüfgruppen im operativen Bereich (s. auch oben).

Vorbemerkung: Der einfache Vergleich der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken, die der Studie der Universität Konstanz vorlagen, ist für eine fundierte Analyse und die Annahme von Unregelmäßigkeiten per se nicht geeignet. Voneinander abweichende Schutzquoten in den verschiedenen Außenstellen des BAMF können auf statistischen Gründen (vgl. BT-Drs. 18/13670, Seite 8 vom 9. Oktober 2017) sowie weiteren Faktoren (u. a. Schwerpunkt-Außenstelle für bestimmte Herkunftsländer entsprechend der Zuteilung über den sogenannten Königsteiner Schlüssel und die örtliche Rechtsprechungspraxis) beruhen.

Im November 2017 wurde das Forschungszentrum des BAMF von der Leitung des BAMF beauftragt, eine wissenschaftliche Analyse der Unterschiede in der Asylentscheidungspraxis zwischen den Organisationseinheiten Außenstellen und Ankunftszentren des BAMF durchzuführen. Im April 2018 wurde außerdem das Monitoring der Schutzquoten in das Prüfprogramm der Zentralen Qualitätssicherung aufgenommen. Darüber wird zukünftig sichergestellt, dass bei Abweichungen von mehr als 10 Prozentpunkten eine Nachprüfung stattfindet.

III. Themenkomplex Identitätsfeststellung/Überprüfung von noch nicht ED-behandelten Flüchtlingen

Wie will das BMI und die Leitung des BAMF sicherstellen, dass die Identitätssicherung zeitnah bei allen noch nicht erkennungsdienstlich behandelten Flüchtlingen mit Schutzstatus bzw. Asylsuchenden, die noch im Asylverfahren sind, stattfindet?

Das Nachholen der erforderlichen ED-Behandlungen wurde unverzüglich entsprechend dem bereits praktizierten Verfahren bzgl. der Fälle nachgehender ED-Behandlung bei Personen aus schriftlichen Anträgen eingeleitet. Wenn der Ausländer auf die Ladung zur ED-Behandlung nicht reagiert, wird mit Androhung von Verwaltungszwang erneut geladen und dieser auch entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten durchgesetzt.

Wie stellt das BMI und das BAMF sicher, dass Meldungen zu Einzelfällen mit sicherheitsrelevanten Bezügen auch tatsächlich die Sicherheitsbehörden erreichen?

Gemäß der Dienstanweisung Sicherheit wird sichergestellt, dass Meldungen zu Einzelfällen mit sicherheitsrelevanten Bezügen auch tatsächlich die Sicherheitsbehörden erreichen. Zur Verbesserung aller Fragen mit potenziellem Sicherheitsbezug wurden im Jahr 2017 Sonderbeauftragte für Sicherheit als Ansprechpartner in allen Außenstellen/ Ankunftscentren eingesetzt.

Wie läuft das aktuell geltende Sicherheitskonzept innerhalb des BAMF aber auch mit den Sicherheitsbehörden ab?

Generell arbeitet das BAMF mit den Sicherheitsbehörden in verschiedenen Arbeitsprozessen zusammen, beispielhaft:

1. Bei Erstregistrierung erfolgt ein automatischer Sicherheitsabgleich über die Datenbanken der Sicherheitsbehörden, um asylverfahrensrelevante Informationen zu erhalten (Rechtsgrundlage § 73 Abs 1a AufenthG).
2. Das BAMF meldet sicherheitsrelevante Informationen gemäß geltender Rechtsgrundlagen an die Sicherheitsbehörden (z.B. § 18 Abs. 1 BVerfSchG). Werden in Asylanörungen sicherheitsrelevante Informationen ersichtlich, werden diese an das

zuständige Sicherheitsreferat (Ref. 241) in der BAMF-Zentrale gemeldet, von wo aus die Meldung zielgerichtet an die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden gehen. Die Meldewege sind mittels Dienstanweisung geregelt. Melderelevante Informationsinhalte werden regelmäßig von den Sicherheitsbehörden angepasst und neu definiert.

3. Das BAMF hat im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) die Geschäftsstelle der „AG Statusrechtliche Begleitmaßnahmen“ inne und arbeitet dort eng mit den Sicherheitsbehörden zusammen.

4. Das BAMF tauscht sich eng mit den Sicherheitsbehörden aus, auch über die Verbindungsbeamten von BND, BfV und BPol im BAMF sowie die Verbindungsbeamten des BAMF beim BKA.

Wie viele Beschäftigte sind derzeit im zentralen Sicherheitsreferat eingesetzt?

Zum Stand 25.05.2018 waren 131 Mitarbeitende im Sicherheitsreferat (Referat 241) eingesetzt.

Welche konkrete Aufgabe haben die 2017 neu eingeführten Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren in den dezentralen Standorten?

Aufgabenbeschreibung der Sonderbeauftragten:

- Ansprechpartner vor Ort für das sog. Sicherheitsreferat in allen Fragen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches
- Ansprechpartner innerhalb der Außenstelle/des Ankunftszentrums für Fragen und Probleme bei Verfahren mit potenziell sicherheitsrelevantem Hintergrund
- Prüfung des ermittelten Sachverhalts auf sicherheitsrelevante Hintergründe (kriminelle und/oder terroristische Aktivitäten) und Entscheidung bei Verfahren mit Sicherheitsbezug über die Anwendbarkeit von Ausschlussstatbeständen
- Übernahme der Anhörung in besonders gelagerten Einzelfällen

- Koordinierung der sicherheitsrelevanten Verfahren einschließlich der erforderlichen Meldungen an Referat 241 im Rahmen der Dienstanweisung Sicherheit
- Sensibilisierung der Entscheider/-innen innerhalb des Referates für diese Verfahren, um bereits während der persönlichen Anhörung durch entsprechende Nachfragen den sicherheitsrelevanten Sachverhalt umfassend klären zu können

IV. Themenkomplex Personalpolitik/Standortkonzept des BAMF

*Im Innenausschuss wurde am 25.4. 2018 von Präsidentin Cordt berichtet, im BAMF plane man einen **Aufwuchs um 1.300 Planstellen**.*

Wie häufig waren die strukturellen Bedingungen (hoher Personalaufwuchs; kaum Schulungen; hohe Fallzahlen; Probleme mit Dolmetschern) beim Bundesamt in der vergangenen Legislatur und in der laufenden Wahlperiode Gegenstand von Kabinettsitzungen?

Am 7. Oktober 2015 hat das Bundeskabinett ein von Herrn ChefBK vorgelegtes, von BMI mit ausgearbeitetes Konzept zur Koordinierung der Flüchtlingslage beschlossen.

Ab dem 14. Oktober 2015 wurde daraufhin das Thema Entwicklung der Flüchtlingslage als regelmäßiger Tagesordnungspunkt in den Kabinettsitzungen behandelt. Der genaue Beratungsverlauf dazu zählt zum Kernbereich exekutiven Eigenhandelns. Die Protokolle sind VS-Geheim eingestuft.

Nach der Regierungsbildung in der 19. LP hat Herr ChefBK mit Schreiben vom 9. April 2018 mitgeteilt, dass das Konzept bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden ist. Eine regelmäßige Erörterung im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgt damit derzeit nicht mehr.

Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Wäre es nicht im Sinne der Fürsorgepflicht geboten gewesen, die Mitarbeiter/innen erst nach vorheriger Fortbildung mit Asylverfahren zu betrauen, so dass sie in die Lage versetzt worden wären, mit den Verfahren fachgerecht umzugehen?

Seit der Einrichtung des Qualifizierungszentrums zum 01.08.2015 war es Ziel, alle neu eingestellten Sachbearbeiter (Entscheider) vor ihrem Einsatz als Entscheider/-innen für ihre Aufgaben bedarfsgerecht zu qualifizieren.

Im März 2016, als die Rekrutierung über das Projekt „Erweitertes Instrumentarium (E.I.)“ begann, reichten die Ausbildungskapazitäten nicht mehr für alle neu eingestellten Sachbearbeiter (Entscheider) aus. Die damalige Amtsleitung hat daher die Entscheidung getroffen, die E.I.-Kräfte zu bevorzugen, da deren Arbeitsverhältnis nur für 6 Monate begründet worden war und eine verzögerte Einarbeitung/Schulung nicht zu verantworten sei. Demgegenüber sollten regulär rekrutierte Neueinstellungen, die einen üblichen 2-Jahres-Vertrag oder gar eine Verbeamtung erhielten, am Arbeitsplatz "On-the-Job" qualifiziert werden, und erst dann im Qualifizierungszentrum geschult werden, sobald die E.I.-Einstellungen abgeschlossen waren. Insofern hat es zu keinem Zeitpunkt Einstellungen gegeben, bei denen Schulungsmaßnahmen ausblieben.

Das Bundesamt hat 2017 umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise im Asylprozess aufgesetzt. Dazu gehören umfassende Personalqualifizierungsmaßnahmen und ein neues Qualitätssicherungskonzept für die Bearbeitung der Asylverfahren.

Im April 2017 wurde nach Abschluss der E.I.-Qualifizierungen eine Bedarfsabfrage in allen Außenstellen durchgeführt, um offenen Schulungsbedarf zu erfassen und alle notwendigen Nachqualifizierungen durchzuführen.

Das Qualifizierungskonzept für Anhörer/Entscheider umfasst die Bausteine materielles Asylrecht, Bescheiderstellung und Anhörungstechniken zu je 5 Tagen Dauer. Die Mitarbeiter wurden bedarfsentsprechend qualifiziert, 2017 nahmen insgesamt rund 8.450 Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen teil.

Welche Kriterien werden bei einer Einstellungsentscheidung zu Grunde gelegt, insbesondere hinsichtlich der Qualifikationen? (bisher wurden unseres Wissens Personen mit Vorkenntnissen / Erfahrungen im Bereich Ausländer- und Asylrecht ausgeschlossen.)

Das Anforderungsprofil für Entscheider erfordert ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplom-Studium (FH), vorzugsweise der Fachrichtungen öffentliche Verwal-

tung, Public-Management, Verwaltungs- oder Rechtswissenschaften. Darüber hinaus wurden erste Berufserfahrungen sowie Kenntnisse in Rechtsthemen berücksichtigt. Aufgrund der sachgrundlosen Befristung war eine Einstellung nach § 14 Abs. 2 TzBfG jedoch nicht möglich, wenn vorher bereits ein Beschäftigungsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat. Im Rahmen der Vorstellungsgespräche wurden Vorkenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Asylrechts umfangreich geprüft, weshalb diese Kenntnisse bei der Auswahlentscheidung vorteilhaft waren.

Welche Kriterien werden bei Vertragsverlängerungen und Nicht-Verlängerungen zu Grunde gelegt? Geht es auch um die Einhaltung von quantitativen Vorgaben?

Grundlage für die Übernahme von befristeten Mitarbeitenden in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist ein bundesweit einheitliches Leistungsbewertungsverfahren. Diese Leistungsbewertung der Mitarbeiter umfasst einen Katalog aus bis zu 18 Einzelkriterien aus den Bereichen Arbeitsergebnisse, Fachkenntnisse, Arbeitsweise, soziale Kompetenz und – soweit einschlägig – Führung. Die quantitative erbrachte Arbeitsleistung und das Einhalten von Terminen findet in einem dieser 18 Einzelkriterien Eingang.

*Im Innenausschuss wurde am 25.4. 2018 von Präsidentin Cordt berichtet, im BAMF plane man einen **Aufwuchs um 1.300 Planstellen**.*

In welchen Abteilungen (Außenstellen sowie Zentrale) sollen wie viele neue Planstellen geschaffen werden (wie viele davon für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst)?

Die Planungen des BAMF sind Ausgangspunkt des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens 2018 bzw. 2019. Das BMI steht hinsichtlich seiner Vorstellungen zur Verstärkung der Behörde aktuell mit dem BMF im Dialog. Da die regierungsinterne Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist, wird um Verständnis gebeten, dass eine Beantwortung derzeit noch zurückgestellt werden muss.

Wie viele Planstellen hatten / haben die BAMF-Referate: Prozessreferat, Widerruf und Qualitätssicherung in den Jahren 2016 und 2017 – und wie viele Planstellen sind hier für das Jahr 2018 geplant (bitte aufschlüsseln nach Außenstellen und Zentrale)?

Muss nachgereicht werden.

Bezogen auf 2018 muss auf die Antwort auf die vorherige Frage verwiesen werden.

Wie viele Beschäftigte auf derzeit befristeten Stellen können über das Entfristungskonzept in den Jahren 2018 und 2019 übernommen werden (bitte aufschlüsseln nach Außenstellen und Zentrale sowie nach Beschäftigten des mittlerem, gehobenen und höheren Dienstes)?

Auf Basis des Stellenhaushalts 2017 (HaushaltsG 2017) und der vorläufigen Haushaltsführung 2018 können insgesamt 2.101 befristet beschäftigte Mitarbeitende (1.055 mD, 1.018 gD und 28 hD) übernommen werden. Im Rahmen des bereits in 2017 und 2018 durchgeführten Entfristungsverfahrens konnten so bislang rd. 2.000 Beschäftigte in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden.

Ein weiteres Entfristungsverfahren in 2018 und 2019 kann derzeit noch nicht erfolgen, da das HaushaltsG 2018 bzw. 2019 noch nicht vom Bundestag verabschiedet ist und somit keine validen Daten über die Stellenausstattung des BAMF in 2018 und 2019 vorliegen auf deren Basis ggf. ein weiteres Entfristungsverfahren durchgeführt werden kann.

Aufteilung Entfristungen Außenstellen/Zentrale können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	Gesamt	davon AS	davon Zentrale
hD	28,0	18,0	10,0
gD	1.018,0	877,0	141,0
eD/mD	1.055,0	674,5	380,5

Summe	2.101,0	1.569,5	531,5

Welche Mittel waren in den Jahren 2016 und 2017 für den Bereich interner Schulungen veranschlagt – und welche HH-Mittel wurden hierfür für das Jahr 2018 eingeplant (bitte aufschlüsseln nach: Personal- und Sachmittel – sowie danach, wie viele Schulungen zu welchen Themen angeboten wurden bzw. angeboten werden sollen)?

Interne Schulungen, insbesondere für die Fachbereiche Asyl und Integration, werden überwiegend kostenneutral durchgeführt, da Fachkompetenzen hierzu auf dem freien Markt nicht verfügbar sind. Personalausgaben bestehen durch das Arbeitsverhältnis mit den Beteiligten. Kostenintensiv sind daher diejenigen Schulungen, die mit externen Dozenten durchgeführt werden müssen (z.B. Führungskräftebildungen, Coaching). Für solche stehen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter dem Kapitel 0633, Haushaltstitel 525 01 Haushaltsmittel zur Aus- und Fortbildung bereit. Die Haushaltsansätze dieses Titel betragen in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 6.443.000 sowie 3.572.000 und für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 7.171.000 Euro.

Themen	Anzahl der Schulungen		
	2016	2017	2018
Asylschulungen	95	190	404
allgemeine Fachfortbildung	63	104	126
Sprachschulungen, Internationales	79	75	75
Interkulturelle Kompetenzen, Diversity	58	48	45
Führungskräftefortbildung	45	69	270
Coaching	40	80	
Lebenslanges Lernen, demographischer Wandel	13	24	31
Aufstiegsverfahren	41	42	41

Wie wird das Konzept des BAMF für Widerrufsverfahren/Rücknahmen von Asylverfahren aussehen, nachdem ein Entwurf des entsprechenden Referats vorzeitig an die Presse gelangt ist?

Der erwähnte Entwurf einer Vorlage des Referats Qualitätssicherung des BAMF hat die notwendigen Mitzeichnungen, insbesondere des Grundsatzreferats Asyl, des Referats für operative Steuerung des Asylverfahrens und des Referats für Wiederaufnahme-/Widerrufsverfahren, nicht erhalten. Dieser Entwurf wurde weder von der Leitung des BAMF noch der zuständigen Abteilungs- oder Gruppenleitung autorisiert. Das Bundesamt führt die Widerrufs-/Rücknahmeverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung durch.

Wie kann das BAMF die Prüfung und ggf. auch Durchführung zahlreicher Widerrufsverfahren personell und organisatorisch gewährleisten?

Für die Gewährleistung von Prüfung und Durchführung des Widerrufsverfahrens sieht das BAMF folgenden organisatorischen Bedarf gegeben:

hD: 29,50

gD: 324,10

mD/eD: 111,20

Gesamt: 464,80 Stellen

Insbesondere für die Prüfung der Widerrufsverfahren werden erfahrene Mitarbeiter ausgewählt.

Welche HH-Mittel werden im Jahr 2018 für den Aufbau einer unabhängigen, unentgeltlichen und individuellen Asylverfahrensberatung - wie im Koalitionsvertrag beschlossen –eingepplant (bitte nach Standorten auflisten)?

Für die Förderung eines bundesweiten Grundangebotes an qualifizierter, unentgeltlicher, frühzeitiger, individueller Asylverfahrensberatung sieht das BAMF im Haushaltsjahr 2018 aus Kapitel 0633, Haushaltstitel 532 02 „Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)“ Mittel i.H.v. rund 14 Mio. € vor.

Im Haushaltsjahr 2017 führte das BAMF in Abstimmung mit dem BMI ein Pilotprojekt „Asylverfahrensberatung“ an drei Standorten des BAMF, an denen beschleunigte Asylverfahren durchgeführt werden, durch. Ziel des Pilotprojektes war, zu evaluieren, inwiefern eine Asylverfahrensberatung, kombiniert mit einer eingeschränkten Rechtsberatung, zu einer Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und Fairness, Qualität und Effizienz des behördlichen Asylverfahrens beitragen kann.

Wann wird das Standortkonzept des BAMF für das laufende Jahr 2018 bzw 2019 vorgelegt, aus dem ersichtlich ist, welche Außenstellen/Gliederungen des BAMF geschlossen werden?

Die Einrichtung von Außenstellen des BAMF folgt den Entscheidungen der Länder über die Einrichtung von Aufnahmezentren bzw. den Standorten der künftigen ANKER-Zentren. Zu letzteren finden gegenwärtig Gespräche von BMI und BAMF mit den interessierten Bundesländern statt. Ein Standortkonzept des BAMF kann erst erstellt werden, wenn die entsprechenden Planungen hinreichend konkretisiert sind.

Wie viele Arbeitsgerichtsverfahren laufen derzeit von BAMF-Beschäftigten vor den Arbeitsgerichten gegen ihre Versetzung zum 1.5. 2018 an andere Außenstelle im Rahmen des letzten Entfristungskonzeptes?

Aktuell haben 10 Personen arbeitsgerichtliche Eilverfahren gegen ihre Umsetzung anhängig gemacht. Überdies sind bzgl. des durchgeführten Entfristungsverfahrens derzeit noch 255 Arbeitsgerichtsverfahren von Personen anhängig, die nicht entfristet werden konnten.

Wann wird das Entfristungskonzept für die BAMF-Beschäftigten der Asylverfahrenssekretariate von der Leitung vorgelegt?

Das Entfristungskonzept existiert bereits. Die Beschäftigten der Asylverfahrenssekretariate waren daher bereits Teil des aktuellen Entfristungsverfahrens, über welches das Bundesamt insgesamt rd. 2.000 Mitarbeiter in dauerhaftes Arbeitsverhältnis übernehmen konnte.

V. Themenkomplex Dolmetschereinsatz/-schulung

Werden auch die Asylverfahren, bei denen die im vergangenen Jahr über 2000 vom BAMF wegen schlechter Dolmetscherleistung entlassenen Übersetzer beteiligt waren, von der Internen Revision des BAMF stichprobenartig überprüft?

Nein, dies ist aktuell nicht in Planung.

Wie viele finanzielle Mittel waren in den Jahren 2016 und 2017 im Bereich der Schulung von Dolmetschern veranschlagt – und welche Mittel sind für das Jahr 2018 vorgesehen (bitte aufschlüsseln nach: Personal- und Sachmittel – sowie danach, wie viele Schulungen zu welchen Themen angeboten wurden bzw. angeboten werden sollen)?

Hinweis: Im Bundesamt eingesetzte Sprachmittler und Sprachmittlerinnen sind ausschließlich auf freiberuflicher Basis tätig und stehen demnach in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem Bundesamt. Die Schulung dieser Dolmetscher wird durch externe Verbände durchgeführt. Die Konzeptionierung der Schulungen erfolgte stets in Kooperation mit dem Bundesamt.

Zu den Schulungen im Dolmetscherbereich sind folgende Bestandteile zu unterscheiden:

- Im August 2017 wurde - in Kooperation mit dem Bundesverband für Dolmetscher und Übersetzer (e.V.) BDÜ - eine Online-Videoschulung initiiert, welche die wichtigsten Aspekte zum Themenbereich Dolmetschen im Asylverfahren abdeckt, beispielsweise grundlegende Kenntnisse über den Ablauf eines Asylverfahrens, Dol-

metscherkompetenzen bezogen auf das Asylverfahren, Psychosoziale Kompetenzen, Berufsethik und Professionalität. Die Schulung steht allen Dolmetschern des Bundesamtes und Bewerbern kostenfrei zur Verfügung. Für neue Sprachmittler und Sprachmittlerinnen ist die Teilnahme an der Online-Videoschulung verpflichtend. Bestandsdolmetscher haben bis Ende Juli Zeit die Online-Schulung nachzuholen. Kommen sie dem nicht nach, werden sie gesperrt.

- Seit Ende 2017 werden mit dem BDÜ zudem Präsenzs Schulungen durchgeführt. Die Schulungen umfassen 5 Tage. Insgesamt belaufen sich die Kosten der BDÜ-Schulungen auf 1.486.736,35 EURO (2017/2018: 538.944,67 € EURO, 2019: 947.791,68 €). Der überwiegende Teil soll aus AMIF-Mitteln finanziert werden, das Bundesamt hat sich zu einer Teilfinanzierung verpflichtet.

- Zusammen mit der Gesellschaft für DolmetschMentoring ist zudem ein Mentoring-Programm der Dolmetscher und Dolmetscherinnen entwickelt worden. Insgesamt belaufen sich die Kosten des Mentoring-Programms auf 347.166 EUR. Im Rahmen des Programms werden 50 Mentees über mehrere Wochen geschult.

- Als weitere Maßnahme wird das Bundesamt in den kommenden Monaten Qualitätsdolmetscher einstellen, welche insbesondere mit der Schulung der Sprachmittler und Sprachmittlerinnen betraut sein werden.

Es wird darauf verwiesen, dass die Schulungen einen Baustein eines umfassenden Qualitätskonzepts bilden. Dieses wurde bereits im Jahr 2017 um eine Reihe weiterer Maßnahmen ergänzt. Beispielsweise wurden Mitarbeiter verpflichtet, Dolmetscher gezielt nach Unstimmigkeiten zu befragen. Die Verträge der Dolmetscher wurden entsprechend ergänzt, so dass sie verpflichtet sind, sprachliche Auffälligkeiten an das BAMF zu melden. Ein etabliertes Rotationsverfahren und der flächendeckende Einsatz des Video-Dolmetschens stellen sicher, dass die eingesetzten Dolmetscher stetig wechseln. Darüber hinaus betreibt das Bundesamt ein systematisches Beschwerdemanagement in Bezug auf Sprachmittler, im Rahmen dessen jede Beschwerde und jeder Hinweis individuell bearbeitet wird. Die verpflichtende Vorlage eines C1-Sprachnachweises (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) für Deutsch), einer Vereidigung oder einer berufsqualifizierende Ausbildung/ Hochschulstudium wurde bereits im Herbst 2017 eingeleitet und vorbereitet. Die Archivierung im Februar war die Konsequenz dieser Qualitätsmaßnahme.

VI. Themenkomplex Qualitätsmanagement

Wie sah die Qualitätssicherung im BAMF vor der Fertigung eines Bescheides bis Herbst 2017 aus? Wie sieht sie heute aus?

Bis September 2017 galt folgendes Qualitätssicherungssystem:

Die Entscheider hatten in allen Fällen die Rahmendaten der getroffenen Entscheidung vor Zustellung in einer Kurzübersicht dem sog. Qualitätsförderer zur Freigabe vorzulegen. Es war in das Ermessen des Qualitätsförderers gestellt, in welcher Tiefe er die Entscheidung nachprüfte. Bestimmte Prüfungsvorgaben und -kriterien sowie Prüfungsinstrumente, wie Checklisten, gab es hierfür nicht. Lediglich für Herkunftsländer mit hoher Schutzquote war festgelegt worden, dass jeder 20. Fall zu prüfen war. Zusätzlich gab es eine Zentrale Qualitätssicherung, die in der Form von Audits themenbezogene Qualitätsprüfungen durchführte.

Die Umsetzung des mehrstufigen Qualitätssicherungssystems im Bundesamt, welches sich seit Frühjahr 2017 im Auftrag der Leitung in der Konzeption befand, erfolgte im Herbst 2017. Seither wird auf verschiedenen Ebenen mit vorgegebenen Checklisten geprüft:

1. Dezentrale Qualitätssicherung: An verschiedenen Messpunkten (z.B. nach Antragstellung, Anhörung) im Prozess werden Fälle durch beauftragte Qualitätssicherer oder die Fachaufsicht führende Mitarbeiter/-innen wie z.B. Teamleiter/-innen unter Zuhilfenahme von Checklisten geprüft.
2. 100%-ige Bescheidkontrolle vor Versand: Kein Bescheid verlässt das Haus, bevor er nicht im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips qualitätsgesichert wurde.
3. Zentrale Qualitätssicherung: Die monatlich bearbeiteten Fälle werden über alle Einheiten mit Hilfe von Checklisten über Stichproben qualitätsgesichert.
4. Die Qualitätssicherung wird ergänzt um weitere zentral initiierte Einzelfallprüfungen, die durch andere Bereiche des Hauses angestoßen werden (z.B. durch jährliche Prüfungen durch Interne Revision oder Prüfungen durch die operative Steuerung).

Ergänzt wird die Qualitätssicherung im Bundesamt durch ein strategisches Risikomanagement, das sich seit Herbst 2017 im Aufbau befindet.

Nach Vorliegen des Berichts der Internen Revision am 21.12.2017 wurden noch am gleichen Tag Anordnungen durch die Präsidentin getroffen. Zu den Anordnungen zählte auch, das neue Qualitätssicherungssystem auf möglichen Änderungs-/Ergänzungsbedarf hin zu überprüfen und entsprechend umzusetzen.

Als Konsequenz wurde zusätzlich eine Rotationspflicht der Qualitätssicherer und eine quartalsweise Prüfung der Schutzquoten soweit Abweichung von der Referenzschutzquote in Höhe von plus/minus 10 % eingeführt.

Zudem wird darüber hinaus aktuell noch eine 10%-Bescheidkontrolle durch die Zentrale – neben dem dezentralen Vier-Augen-Prinzip – vorbereitet.

Wie steht das BMI und die Leitung des BAMF im Lichte der Vorfälle in Bremen sowie im Fall der zahlreichen qualitativ schlechten Bescheide dazu, zu dem Grundsatz zurückzukehren, dass Qualität immer Vorrang vor Quantität haben muss?

Beide Aspekte sind relevant. Es kann weder die Qualität zugunsten der Quantität noch die Quantität zugunsten der Qualität aufgegeben werden. Im Zweifel geht Qualität vor Quantität.

Wann wird es an welchen Standorten eine unabhängige vom Bund finanzierte Asylverfahrensberatung geben, damit Asylsuchende gut vorbereitet in die Anhörungen gehen?

Das BMI erarbeitet derzeit ein entsprechendes Konzept.

Wieviel Geld wird in Beratungsleistungen investiert und welche Leistungen sind davon umfasst?

Seit Oktober 2015 wird das BAMF von externen Beratern in der Prozess- und Gesamtoptimierung unterstützt.

Der folgenden Tabelle sind sämtliche Leistungen, die nach Einschätzung des BAMF unter die Definition des Begriffes "externe Beratungsleistungen" auf Basis des Beschlusses des Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 fallen, zu entnehmen. Eine Mindestabnahmemenge der Leistungen besteht nicht. Die Ausgaben beziehen sich auf den Leistungszeitraum 2015 bis 2018.

Beraterfirma	Thema	Ausgaben
McKinsey & Company, Inc.	Analyse, Prozessdarstellung, Prozessoptimierung	38,7 Mio. €
McKinsey & Company, Inc.	Integriertes Flüchtlingsmanagement	3,9 Mio. €
Keine Zustimmung zur Namensnennung	Optimierung der Schnittstellen mit Externen, Dokumentenlogistik	4,6 Mio. €
Ernst & Young GmbH	Multiprojektcontrolling, Integration einer zentralen Steuerungsdatei (ZSD)	2,7 Mio. €
Keine Zustimmung zur Namensnennung	Neu- und Weiterentwicklung der Controlling-Kernprozesse	797 T€
Dr. h.c. Frank-J. Weise	Beauftragter des Bundesinnenministeriums für Integriertes Flüchtlingsmanagement des BAMF	83 T€

Keine Zustimmung zur Namensnennung	Evaluation und Neuformulierung der Geschäftsordnung (GO-BAMF)	42 T €
Kienbaum Consultants International GmbH	Entwicklung eines Kompetenzsystems für Führungskräfte sowie Durchführung von Kompetenzanalysen	112 T €
INTERVAL GmbH	Evaluierung der Zusammenarbeit JMD-MBE	74 T €
Keine Zustimmung zur Namensnennung	Evaluierung der niederschwelligen Frauenkurse zur Erstellung eines Umsetzungskonzeptes zu den Ergebnissen der Evaluierung der niederschwelligen Frauenkurse	163 T €

Welche fachliche Kompetenz im Hinblick auf Asylverfahren bringen Unternehmensberatungen wie McKinsey mit und wie werden insofern bestehende Kenntnislücken in der Praxis gefüllt?

Die Unternehmensberatung hat insbesondere Kompetenzen in den Bereichen Analyse, Systematisierung, Erfahrungstransfer aus anderen Unternehmen/Behörden – auch im internationalen Kontext.

Gibt es Vorgaben zu Anerkennungsquoten?

Nein.

Gibt es aktuell Vorgaben an die Beschäftigten, wie viele Anhörungen bzw. Entscheidungen pro Tag durchschnittlich zu erledigen sind?

Die Erwartung im Sinne eines Richtwertes ist, dass als durchschnittliche Leistung über eine Periode 2 Anhörungen oder 2 Entscheidungen pro Arbeitstag und Fachkraft erbracht werden; bei komplexen Sachverhalten können die täglichen Werte un-

terschiedlich sein (z.B. bei Anhörung vulnerabler Personen auch nur eine Anhörung oder ein Bescheid).